



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Frau
Dr. Kirsten Tackmann MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Postaustausch

Ursula Heinen-Esser
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

Buero.Ursula.Heinen@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 24.02.12

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 2/231 vom 20. Februar 2012
(Eingang im Bundeskanzleramt am 20. Februar 2012)

„Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Bestandsentwicklung von Krähen in Deutschland (bitte für die Arten aufgeschlüsselt) und welchen Handlungsbedarf sieht sie angesichts kritisierter Jagdpraktiken (vgl. Spiegel-Artikel „Ballerei am Himmel“ vom 30.01.2012)?“

beantworte ich wie folgt:

Die aktuellste nationale Übersicht über Bestände und Bestandsentwicklungen von Vogelarten enthält die Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2009). Danach wird der Brutbestand per 2005 wie folgt eingeschätzt: Rabenkrähe je 320.000 – 400.000, Nebelkrähe 63.000 – 84.000 und Elster 280.000 – 360.000 Brutpaare. Die Bestandsentwicklung 1980 bis 2005 wird als stabil bewertet; das bedeutet, dass inner-





Seite 2

halb des genannten Zeitraums keine Schwankung von mehr als 20 Prozent aufgetreten ist.

Dass Rabenvögel in Deutschland bejagt werden, liegt nicht an bundesgesetzlichen Vorgaben. Aaskrähe, Elster und Eichelhäher sind nicht nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterstellt. Vielmehr hat die überwiegende Zahl der Bundesländer diese Arten auf Grundlage des § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes dem jeweiligen Landesjagdrecht unterstellt. Fragen zur fachlichen Begründung, zu den Wirkungen und zur Evaluierung der Aufnahme dieser Arten ins Landesjagdrecht sind dementsprechend an die betreffenden Bundesländer zu richten. Die Landesjagdgesetze haben die Jagd in der Fortpflanzungsperiode (Raben- und Nebelkrähe: 20. Februar bis 31. Juli; Elster: 1. März bis 31. Juli) grundsätzlich zu verbieten (Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 Vogelschutzrichtlinie, VSRL); nur unter den Voraussetzungen einer Ausnahme (Artikel 9 VSRL) könnte auch in der Fortpflanzungsperiode eine Bejagung zugelassen werden. Die Verwendung lebender Lockvögel und halbautomatischer Waffen ist verboten (§ 19 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 5 Buchstabe b) des Bundesjagdgesetzes sowie auch Artikel 8 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV a VSRL).

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser